

ZBB 2005, 201

BDSG § 28; BGB § 823

Zulässigkeit der Übermittlung auch bestrittener Forderungen an die Schufa

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 15.11.2004 – 23 U 155/03 (rechtskräftig), ZIP 2005, 654

Leitsätze:

1. Der Umstand, dass eine Forderung bestritten wird, führt nicht „automatisch“ dazu, dass eine Datenübermittlung an die Schufa nicht zulässig wäre.
2. Hat sich ein Bankkunde gegenüber dem Kreditinstitut vertragswidrig verhalten, so handelt dieser rechtsmissbräuchlich, wenn er verlangt, dass das Kreditinstitut trotz dieses Verhaltens keine Daten an die Schufa weitergibt.